

Verfahrensordnung der Architektenkammer Sachsen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verfahrensordnung regelt den Ablauf der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen auf der Grundlage der durch Beschluss der Vertreterversammlung der Architektenkammer Sachsen am 26.09.2014 beschlossenen Sachverständigenordnung der Architektenkammer Sachsen, veröffentlicht im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost, Nr. 11/ 2014.

§ 2 Information und Antragsverfahren

1. Die Architektenkammer übergibt oder übersendet an Interessenten das Merkblatt „*Die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen*“ und die jeweiligen „*Fachlichen Bestellungs Voraussetzungen*“.
2. Bei Interesse an einer öffentlichen Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger informiert die Architektenkammer über die Voraussetzungen zur Vorbildung, Berufs- und Sachverständigenpraxis sowie zu vorzulegenden Gutachten durch den Interessenten. Die Architektenkammer händigt dem Interessenten den „*Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger durch die Architektenkammer Sachsen*“ für das in Betracht kommende Sachgebiet sowie die „*Sachverständigenordnung der Architektenkammer Sachsen*“ und die „*Gebührenordnung der Architektenkammer Sachsen*“ aus.
3. Nach Abgabe des Antrags einschließlich der erforderlichen Unterlagen bei der Architektenkammer und Überprüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie des Zahlungseingangs der Verwaltungsgebühr überprüft die Architektenkammer die vom Antragsteller angegebenen Referenzen über die persönliche Eignung. Zudem holt sie Auskünfte aus dem Zentralschuldnerverzeichnis und aus dem Verzeichnis des Insolvenzgerichts ein. Der Antrag bedarf der Schriftform.
4. Der Eintragungsausschuss der Architektenkammer überprüft die Bestellvoraussetzungen nach § 3 der Sachverständigenordnung der Architektenkammer (Vorprüfung):
 - a. Das Vorliegen vom abstrakten Bedürfnis für Sachverständige eines bestimmten Sachgebiets,
 - b. Persönliche Eignung des Antragstellers.
5. Der gemeinsame Sachverständigenausschuss der Architektenkammer Sachsen und der Ingenieurkammer Sachsen (Vorprüfungs-Gremium, VP-G) überprüft auf Ersuchen

des Eintragungsausschusses die Gutachten (Beachtung der Mindestanforderungen im Teilgebiet des Bauwesens).

6. Bei positivem Ergebnis dieser Beurteilung werden die Gutachten zusammen mit dem beruflichen Werdegang des Antragstellers einem unabhängigen Prüfungsausschuss (Fachgremium, F-G) zur Überprüfung der Besonderen Sachkunde des Antragstellers auf dem beantragten Sachgebiet vorgelegt. Bei negativem Ergebnis der Beurteilung wird darüber in einer Sitzung des gemeinsamen Sachverständigenausschusses beraten und dem Eintragungsausschuss empfohlen, den Antrag abzulehnen. Der Empfehlung über die Ablehnung ist ein Abstimmungs-votum sowie ein Kurzgutachten mit tragender Begründung beizufügen.
7. Die Mitglieder des Fachgremiums zur Überprüfung der Besonderen Sachkunde des Antragstellers beurteilen die Gutachten auf ihre fachliche Richtigkeit, Prüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit. Bei positivem Ergebnis der Überprüfung wird der Antragsteller von der geschäftsführenden Kammer des Fachgremiums zu einer schriftlichen und/oder mündlichen Prüfung eingeladen. Nach Bestehen der Prüfung empfiehlt das Fachgremium dem Eintragungsausschuss, den Antragsteller auf dem Gebiet des Bauwesens öffentlich zu bestellen. Bei negativem Ergebnis der Gutachtenüberprüfung oder Nichtbestehen der Prüfung empfiehlt das Fachgremium dem Eintragungsausschuss, den Antrag abzulehnen. Der Empfehlung über die Ablehnung ist ein Abstimmungs-votum sowie ein Kurzgutachten mit tragender Begründung beizufügen.
8. Der Antragsteller, über dessen Antrag der Eintragungsausschuss positiv entschieden hat, wird durch den Präsidenten der Architektenkammer oder einem Vertreter nach dem § 7 der Sachverständigenordnung der Architektenkammer vereidigt.
9. Die Bestellurkunde, der Ausweis und der Rundstempel werden dem Sachverständigen bei der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von der Architektenkammer ausgehändigt.
10. Die Bekanntmachung der öffentlichen Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen wird von der Architektenkammer veranlasst.

§ 3 Erneute Bestellung

1. Bei einem Antrag eines von der Architektenkammer Sachsen, der Industrie- und Handelskammer (IHK) Sachsen oder von einer anderen Körperschaft öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf erneute Bestellung wird das Antragsverfahren nach § 2 im Regelfall nicht durchgeführt und der Antrag mit allen bei der Architektenkammer vorliegenden Unterlagen dem Eintragungsausschuss der Architektenkammer zur Entscheidung vorgelegt.
2. Mit dem Antrag auf erneute Bestellung wird das Gutachtenjournal und mindestens je

- 1 Gerichts- und Privatgutachten eingefordert.
3. Der Eintragungsausschuss prüft die Auftraggebersituation anhand der eingereichten Unterlagen.
 4. Der Sachverständigenausschuss prüft die eingereichten Gutachten auf das Einhalten der Mindestanforderungen.
 5. Geben die vorgelegten Dokumente und Gutachten Veranlassung zu Bedenken, die nach Anhörung des Antragstellers nicht bereinigt werden können, werden diese einem Mitglied des Fachgremiums zur Durchsicht und Begutachtung vorgelegt.
 6. Liegen begründete Hinweise bei der Architektenkammer vor, dass beim Antragsteller einzelne Bestellvoraussetzungen nach § 3 der Sachverständigenordnung der Architektenkammer nicht mehr gegeben sind oder der Antragsteller die Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nach §§ 10 bis 22 der Sachverständigenordnung der Architektenkammer verletzt hat, sind diese wie im dem Antragsverfahren nach § 2 zu überprüfen.
 7. Der Antragsteller, dessen erneute Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger der Eintragungsausschuss beschlossen hat, erhält eine neue Bestellungsurkunde und einen neuen Ausweis von der Architektenkammer Sachsen, nachdem er seine ältere Bestellungsurkunde mit dem zugehörigen Ausweis zurückgegeben hat.

§ 4 Änderung oder Erweiterung des Sachgebiets

1. Bei einem Antrag eines von der Architektenkammer Sachsen, der Industrie- und Handelskammer (IHK) Sachsen oder von einer anderen Körperschaft öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf Änderung oder Erweiterung des Sachgebiets der öffentlichen Bestellung wird das Antragsverfahren nach § 2 im Regelfall nur in den Punkten durchgeführt, die die Änderung oder Erweiterung des Sachgebiets betreffen. Anschließend wird der Antrag mit den Ergebnissen der Überprüfungen und allen bei der Architektenkammer über den Sachverständigen vorhandenen Unterlagen dem Eintragungsausschuss der Architektenkammer zur Entscheidung vorgelegt.
2. Liegen begründete Hinweise bei der Architektenkammer vor, dass beim Antragsteller einzelne Bestellvoraussetzungen nach § 3 der Sachverständigenordnung der Architektenkammer nicht mehr gegeben sind oder der Antragsteller die Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nach §§ 10 bis 22 der Sachverständigenordnung der Architektenkammer verletzt hat, sind diese wie im dem Antragsverfahren nach § 2 zu überprüfen.
3. Der Antragsteller, für den der Eintragungsausschuss die Änderung oder Erweiterung des Sachgebiets der öffentlichen Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger positiv entschieden hat, wird durch den Präsidenten der Architektenkammer nach § 7 der Sachverständigenordnung der Architektenkammer vereidigt.

4. Die Bestellungsurkunde, der Ausweis und der Rundstempel werden dem Sachverständigen bei der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von der Architektenkammer Sachsen ausgehändigt, nachdem er seine ältere Bestellungsurkunde mit dem zugehörigen Ausweis zurückgegeben hat.
5. Die Bekanntmachung der öffentlichen Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen wird von der Architektenkammer Sachsen veranlasst.

§ 5 Erlöschen der öffentlichen Bestellung

1. Wenn nach § 23 der Sachverständigenordnung der Architektenkammer Sachsen Gründe für das Erlöschen der öffentlichen Bestellung eines Sachverständigen vorliegen, erfolgt die Rücknahme und der Widerruf der öffentlichen Bestellung durch die Architektenkammer Sachsen nach § 24 der Sachverständigenordnung der Architektenkammer Sachsen.
2. Nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung veranlasst die Architektenkammer Sachsen die Rückgabe der Bestellungsurkunde, des Ausweises und des Rundstempels durch den Sachverständigen.
3. Das Erlöschen der öffentlichen Bestellung des Sachverständigen wird von der Architektenkammer Sachsen öffentlich bekannt gemacht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost, Nr. 11/ 2014 in Kraft.

gez. Dipl.-Ing. Alf Furkert
Präsident
Architektenkammer Sachsen